

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg**  
**Genehmigungsverfahren der Auenenergie Kremers GbR nach dem Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetz - BImSchG**

**Az.: 370.0019/19/1.2.2.2-Schv**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Auenenergie Kremers GbR, Mühlenstraße 61, 52525 Heinsberg-Karken, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Biogas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer zukünftigen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.428 kW gemäß Ziffer 1.2.2.2. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in 52525 Heinsberg, Gemarkung Karken, Flur 11, Flurstücke 86, 87, 88, 143 und 144.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Heinsberg, den 12.11.2019

Der Landrat

gez.

Pusch